



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

2/18/1985  
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.353/l-V/4/85

An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 geändert wird; Begutachtung

Datum: 18. FEB. 1985  
Verteilt 1985-02-19 Springer

Kassierbemerkung

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Springer 2361

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 geändert wird;  
Begutachtung

Der Verfassungsdienst übermittelt als Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 geändert wird.

Der Entwurf wurde vom Bundesministerium für Finanzen am 30. Jänner 1985 unter GZ 10 3002/3-IV/10/85 dem Begutachtungsverfahren zugeleitet.

14. Feber 1985  
Für den Bundeskanzler:  
SPRINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*[Signature]*



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.353/l-V/4/85

An das  
Bundesministerium für Finanzen

1010 Wien

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Springer	2361	10 3002/3-IV/10/85 30. Jänner 1985

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 geändert wird;  
Begutachtung

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt der  
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

1. Zum Titel:

Der Titel des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes hätte  
richtig zu lauten:

"Bundesgesetz vom ....., mit dem das  
Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 geändert wird".

2. Zu Art. I:

Hier wäre folgender Einleitungssatz einzufügen:

"Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, BGBl.Nr. 110, zuletzt  
geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 587/1983, wird wie  
folgt geändert:".

- 2 -

3. Zu Art. I (§ 5 Abs. 4 und 5):

Aus dem Wortlaut des Abs. 4 und den Erläuternden Bemerkungen zu § 5 Abs. 5 folgt, daß die gegenständliche Steuererstattung von Amts wegen vorgenommen werden und es daher grundsätzlich keines Antrages des Steuerschuldners auf Steuererstattung bedürfen, der Erstattungsanspruch somit unmittelbar kraft Gesetzes bestehen soll. Dies wirft nun die Frage nach dem Rechtsschutz des Steuerschuldners für den Fall auf, daß die Steuererstattung nicht oder nicht im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß – zB. weil das Ausmaß der Erstattung fälschlich für einen Hubraum über 1500 cm<sup>3</sup> statt unter 1500 cm<sup>3</sup> berechnet wird – erfolgt. Ob in diesen Fällen Erstattungsansprüche als vermögensrechtliche Ansprüche gemäß Art. 137 B-VG vor dem Verfassungsgerichtshof geltend gemacht werden könnten, muß im Hinblick auf die diesbezügliche restriktive Judikatur des Verfassungsgerichtshofes und insbesondere im Hinblick auf den Wortlaut des im Entwurf vorgesehenen § 5 Abs. 5 angezweifelt werden. Die in Abs. 5 enthaltene Wortfolge "..., wenn dem geltend gemachten Anspruch des Steuerschuldners nicht vollinhaltlich entsprochen wird" legt nämlich den Schluß nahe, daß der Grundsatz der amtswegigen Steuererstattung gemäß Abs. 4 nicht uneingeschränkt gilt, sondern offensichtlich auch durchbrochen werden kann. In jenen Fällen also, in denen die Steuererstattung gemäß Abs. 4 entweder überhaupt nicht oder nicht in dem gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß erfolgt, müßte daher der Steuerschuldner seinen Erstattungsanspruch gemäß Abs. 5 "geltend machen" und würde erst dadurch die Entscheidungspflicht der Behörde im Sinne des § 311 BAO, der auf "die in Abgabenvorschriften vorgesehenen Anbringen (§ 85) der Parteien" abstellt, begründen. Dabei darf jedoch wiederum nicht übersehen werden, daß der im gegenständlichen Entwurf vorgesehene § 5 Abs. 5 die Verpflichtung der Behörde zur Bescheiderlassung auf jene Fälle einschränkt, in denen einem geltend gemachten Erstattungsanspruch nicht vollinhaltlich entsprochen wird oder eine gewährte Erstattung

- 3 -

zurückzufordern ist. Daraus folgt aber, daß die Behörde kraft Gesetzes nicht verpflichtet ist, einem Erstattungsanspruch mit Bescheid vollinhaltlich stattzugeben. Dies hat jedoch zur Folge, daß diesfalls im Falle einer Untätigkeit der Behörde eine Geltendmachung der Entscheidungspflicht gemäß § 311 Abs. 2 BAO, der ausdrücklich auf "Bescheide der Abgabenbehörden erster Instanz" abstellt, und damit letztlich auch eine Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 132 B-VG ausgeschlossen wäre. Schließlich muß im Hinblick auf die restriktive Judikatur des Verfassungsgerichtshofes die Zulässigkeit einer Klage gemäß Art. 137 B-VG auch in diesem Stadium eines Erstattungsverfahrens angezweifelt werden. Doch selbst dann, wenn sich diese Zweifel als nicht begründet erweisen sollten, wäre das Ergebnis - ausschließliche Durchsetzbarkeit eines Erstattungsanspruches in einem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof - aus grundsätzlichen verfassungspolitischen Erwägungen abzulehnen.

Der Verfassungsdienst empfiehlt daher dringend, die im gegenständlichen Entwurf vorgesehene amtswegige Steuererstattung gemäß § 5 Abs. 4 durch eine Steuererstattung auf Antrag des Steuerschuldners zu ersetzen und die in Abs. 5 vorgesehene Einschränkung der behördlichen Verpflichtung zur Bescheiderlassung zu beseitigen. Falls jedoch der Aufgabe des Grundsatzes der amtswegigen Steuererstattung verwaltungökonomische Gründe entgegenstehen, sollte jedenfalls die in Abs. 5 enthaltene Einschränkung der behördlichen Verpflichtung zur Bescheiderlassung beseitigt und das Verhältnis zwischen den Abs. 4 (primär amtswegige Steuererstattung) und 5 (sekundäre Geltendmachung von Erstattungsansprüchen) des § 5 in den Erläuterungen eingehend dargestellt werden.

4. Zu Art. II und III:

Diese beiden Bestimmungen sollten - entsprechend der legislativen Praxis - in einen, in zwei Absätze gegliederten Artikel II zusammengefaßt werden.

- 4 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden ue. dem Präsidium  
des Nationalrates zugeleitet.

14. Feber 1985  
Für den Bundeskanzler:  
SPRINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

